



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.II. Der Schweden Bedrohung-Schreiben an die Stände.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

206 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649.

August.

Quoad Listas.

1649

- 1) Um Gleichheit der Abdankung in den Crayen anzuhalten, so weit Thro Augst Fürstliche Durchlaucht heu zu bewegen seyn werden.
- 2) Die Kaiserlichen sollten diese Richtigkeit machen.
- 3) Bey des Herrn Generalissimi Erklärung, ob es vorgehe.
- 4) Bey der Erklärung, daß nemlich die Orter evacuirt, und hernach der Tractaten nichts benommen jenn soll.
- 5) Osnabrückische Satisfaction bey zu bringen, bleibt es bey vorigem Concluso und daß dem Herrn Bischoffen keine Behinderung daran geschehen soll.
- 6) Mit den Hessischen absonderlich zu reden, damit sie die Abdankung in primo Termino nicht weiter difficultieren, wie sie nach dem Inhalt des Frieden-Schlusses zu thun schuldig seyn.
- 7) Bevergen: bey der Restitution ex capite Annistiae unterworffen, welches Thro Durchlaucht zu Gemüthe zu führen.
- 8) Frankenthal auszulassen, Ehrenbreitstein aber in 2. Terminum zu setzen.
- 9) Mit den Herren französischen dieses richtig zu machen, und der Herren Schweden Asyltenz anzurufen, weil sonst mit den 3. Millionen nicht auf zu kommen wäre.
- 10) Hammerstein, Landshut, Hemburg auszulassen, oder die Versicherung zu haben, daß solches die Evacuation nicht hindern soll, dann die General-Guarandia vor diese Plätze denjenigen Ständen, die solcher ermangeln, gnug seyn wird.
- 11) Nomina zu segnen, möchte nur Verweilung cauiren, man wisse doch in jedem Crayne, wenige die Ort gehdren.

Die Beflung im Stift Osnabrück aber in der Evacuation verstanden werden sollte, vermöge vorigen Conclysi.

Was des Ober-Pfälzischen Contingents halber abermahl in Votis einkommen, weil solches zu den Tractaten mit dem Herrn Generalissimo nicht gehörig, also werden die Stände per tria Collegia deren Erdreiterung, jedoch sine præjudicio des Erz-Stifts Salzburg, zu treffen haben, damit deshalb in Termino Solutionis kein Aufenthalt geschehe.

Was wegen der Stadt Münster, als einer Lage-Stadt erinnert worden, daß Thro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln die Stände dazu nicht bringen können, siehet dahin, ob deswegen den Herren Kaiserlichen ein Special-Punct an die Hand zu geben oder nicht.

N. II.

Dit. Norimb. d. 8. Aug. 1649.
per Magunt.

Der Schwedischen Beschwerungs-Schreiben an die Reichs-Stände, entweder zu schließen, oder die Winter-Quartiere zu erwarten.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren Gesandte.

Wohltürdige, Hoch- und Wohlgeborene, Hoch-Edel, Gestrenge, Beste und Hochgelehrte, Hochgeehrte Herren und Freunde.

Als wir benachrichtigtet, daß die Herren Kayserliche gestriges Tages mit einiger

Reichs-

1649. Reichs-Stände Gesandtschaften Herren Deputirten, über den zwischen denen Herrn Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen verabredeten und geschlossenen Satis-August. 1649.
 August. Schriften ad Status den Schluss des Recessus oder die Winter-Quartier betreffend. Reichs-Schreis pflogen, und ohnvermuthlich dahin ausgeschlagen, daß abermahl unter denselben heute ein völiger Rath-Schlus darüber soll gehalten werden; dabei aber von denen Kaiserlichen dieses Monitum solle vorgangen seyn, daß der Herren Stände Gesandten damit maturiren möchten; So hat an Königlich-Schwedischer Seiten nicht anders gebühren wollen, als die Herren Kaiserliche hierinnen zu secundiren, und dieses daher anzufügen, obwohl der Herren Stände Gesandten Monita, des Herrn Pfälz. Grafen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, vieler Puncten anderweit mercliche und bessere Versicherung, als in dem verglichenen Recess enthalten, zu begehren veranlaßet; weil es aber einmahl verabredet und geschlossen, daß dieselbe demnach davon abzuweichen nicht vermeynen; Würden aber die Herren Gesandte die Vollziehung auf mehr Conferenzien und vergebliche Zeit-Versplitterung aussiezen, und der hohen commandirenden Herren Generalen, als auch der Herren Stände dazu deputirte Herren die Subscriptio s' wohl Restituendorum, als obangezogener Satisfactionis, Exauctorationis & Evacuationis Recessen in kurzen Tagen nicht vollziehen, daß alsdann des Herren Pfälz. Graffen und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht Genthigkeit und veranlaßet würden, so wohl wegen der Jahrs. Zeit, als von Tag zu Tag einkommenden Beschwerden, so wohl bei den Guarnisonen als bey der Armee, andere Anstalt zu machen, da die selbe hoffentlich bei GOT und jeder männlichen ohnparrherlich dieses Verguges werden entschuldigt, und hingegen andere, so dieses verursachen, und solches wichtige Werk hindern, rechtmäßig beschuldigt werden müssen. Welches neben Offerirung Unserer Dienste Wie an Königlich-Schwedischer Seiten der Herren Stände Gesandten zu freundlicher Nachricht zeitlich erinnern wollen.

Der Herren Gesandten

Actum Nürnberg, den

8. Aug. 1649.

dienstwillige

Alexander Erskine. Bened. Orenstern.

N. III.

Reichs-Conclusum in punto Satisfactionis, Exauctorationis &c.

d. d. 10. Augusti 1649.

N. III.
Reichs-Conclusum vom
10. August.

Es haben des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände dieses Orts anwesende Räthe, Bothschaften und Gesandten nicht unterlassen, des Königlichen Schwedischen Generalissimi, Herrn Pfälzgrafen Fürstlicher Durchlaucht, in punto Satisfactionis Militiae, Exauctorationis & Evacuationis abermahl extra-dire schriftliche Erklärung, ihrer hohen Importanz und Wichtigkeit nach, abermahl, wie schwer auch dem Heiligen Römischen Reich diese Verzögerung vorfomt, neben der Herren Kaiserlichen dabey beschéhenen Erinnerungen mit allem Fleiß zu überlegen, und sich über einen und andern Punct anderweit folgenden Inhalts per Majora untereinander eines gewissen zu vergleichen.

Und zwar ad Lit. A. können die Churfürstlichen Gesandtschaften geschehen lassen, daß die Worte: ohne Abkürzung eines oder des andern Quot.e. jedoch mit der Bescheidenheit und Bedingung verbleiben, daß dagegen von der Croy Frankreich Generalitäten, Officierer und Commandanten kein Stand in Benbring- und Collectirung seines Contingents verhindert werden solle. Wegen des Pfälzischen Con-